### **Amtsgericht Charlottenburg**

Az.: 218 C 235/20



# Urteil

In dem Rechtsstreit

Lorraine Media GmbH, vertreten durch d. Geschäftsführer, Hauptstraße 117, 10827 Berlinger Klägerin -	,
Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte	
gegen	
- Beklagte -	
Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt	
hat das Amtsgericht Charlottenburg durch die Richterin am Amtsgericht	nd

hat das Amtsgericht Charlottenburg durch die Richterin am Amtsgericht aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 21.01.2021 für Recht erkannt:

- Der Vollstreckungsbescheid des Amtsgerichts Wedding vom 29.09.2020, AZ 20-1011792-0-9, wird aufrechterhalten.
- 2. Die Beklagte hat die weiteren Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
- 3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte kann die Vollstreckung aus diesem Urteil ebenso wie die Fortsetzung der Zwangsvollstreckung aus dem Vollstreckungsbescheid durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aufgrund des jeweiligen Titels vollstreckbaren Betrags abwenden, wenn nicht die Klägerin vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrags leistet.

4. Der Streitwert wird auf 675,00 € festgesetzt.

### **Tatbestand**

Die Parteien streiten über einen Zahlungsanspruch aus einem Vertrag.

Die Klägerin betreibt mehrere Internetseiten, auf denen sie digitale Fotoserien ihrer Kunden in Form sogenannter Set-Cards dauerhaft öffentlich anzeigt. Eventuelle Anfragen Dritter leitet die Klägerin digital an ihre Kunden weiter.

Die Beklagte möchte als Model arbeiten. Am 10.05.2020 schloss sie deshalb mit der Klägerin eine Vereinbarung "gewerblicher Daueranzeigenauftrag zur selbstständigen/beruflichen Tätigkeit als Model". Wegen der Einzelheiten des mehrfach von der Beklagten unterzeichneten Vertrages wird auf dessen zu den Akten gelenkte Kopie (Anlage K1 = Blatt 22 - 23 d.A.) Bezug genommen. Die Klägerin fertigte bei einem Shooting mehrere Fotos von der Beklagten. 5 dieser Fotos wurden ausgewählt und als Set-Card auf 3 Internetseiten der Klägerin veröffentlicht (Anlage K3 = Blatt 25 d.A.). In dem Vertrag wurde eine Vergütung von 675 € vereinbart, die Beklagte unterzeichnete die entsprechende Zeile in dem Vertrag gesondert.

Die Klägerin verlangt nun diese 675 € nebst Zinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz zuzüglich Verzugspauschale nach § 288 Abs. 5 BGB.

Die Beklagte erklärte im laufenden Verfahren die Anfechtung der Vereinbarung wegen Irrtums und arglistiger Täuschung.

Die Klägerin behauptet, die von ihr erbrachten Leistungen würden vom Preis her im branchenüblichen Rahmen liegen und verweist insoweit auf andere Angebote (Anlagen K4 bis K 12 = Blatt 42 - 55 d.A.).

Am 29.09.2020 hat das Amtsgericht Wedding Vollstreckungsbescheid über sämtliche Forderungen der Klägerin erlassen, die Beklagte hat insoweit Einspruch eingelegt.

Die Klägerin beantragt,

den Vollstreckungsbescheid des Amtsgerichts Wedding vom 29.09.2020 aufrechtzuerhalten.

Die Beklagte beantragt,

den Vollstreckungsbescheid aufzuheben und die Klage abzuweisen.

Die Beklagte behauptet, sie habe einen "Modelvertrag" abschließen wollen und gedacht, dass es sich um einen solchen handle. Der tatsächliche Inhalt der Vereinbarung sei ihr erst nach Erhalt des Vollstreckungsbescheids durch ihren Rechtsanwalt deutlich geworden. Sie spreche nur wenig Deutsch und habe das Vertragsformular nicht verstanden. Die Klägerin habe vielmehr damit geworben, dass die Beklagte nach Leistung der Unterschrift unmittelbar als Model arbeiten könne. Die Klägerin habe sie sogar per Brief zum Shooting in eingeladen, weil sie besonders ausgewählt worden sei.

Die Beklagte behauptet weiter, die von der Klägerin verlangten Preise stünden völlig außer Verhältnis zur erbrachten Leistung.

Zur mündlichen Verhandlung am 21.01.2021 erschien die Beklagte trotz Anordnung des persönlichen Erscheinens und Verlegung des Termins auf Ihren Wunsch hin nicht.

## Entscheidungsgründe

Der Vollstreckungsbescheid war aufrecht zu erhalten, weil die zulässige Klage in vollem Umfang begründet ist.

1.

Der Prozess ist in die Lage vor Erlass des Vollstreckungsbescheides zurückversetzt worden, da die Beklagte form- und fristgerecht Einspruch gegen den Vollstreckungsbescheid eingelegt hat, §§ 342, 700 ZPO.

II.

Die Klägerin hat gegen die Beklagte Anspruch auf Zahlung der vereinbarten Vergütung gemäß § 611 Abs. 1 BGB in Verbindung mit dem zwischen den Parteien geschlossenen Vertrag.

1. Die Parteien haben einen Dienstleistungsvertrag dahin geschlossen, dass die Beklagte mit den von der Klägerin zu fertigenden Fotos auf deren Internetseiten für sich selbst als Model bzw. Beteiligte an Filmen oder Musikvideos werben kann. Das stellt einen Dienstleistungsvertrag im Sinne § 611 BGB mit werkvertraglichen Bestandteilen, insbesondere hinsichtlich der Fotos, dar.

Soweit die Beklagte vorträgt, sie habe andere Vorstellungen von dem abzuschließenden Vertrag

gehabt, nämlich dahin, dass mit ihr unmittelbar ein Modelvertrag geschlossen werden würde, ist das dem schriftlichen Vertragsinhalt nicht zu entnehmen. Anhaltspunkte dahin, dass etwa mündlich etwas anderes vereinbart worden wäre, sind weder dargetan noch sonst ersichtlich.

2. Die Beklagte hat den Vertrag nicht wirksam wegen Irrtums gemäß § 119 BGB angefochten. Es gibt zwar insoweit ihre Anfechtungserklärung im Schriftsatz vom 25.11.2020. Allerdings hat sie das Vorliegen eines Anfechtungsgrundes nicht bewiesen.

Voraussetzung wäre insoweit ein Irrtum gewesen, insoweit trägt sie lediglich vor, sie sei der deutschen Sprache nicht hinreichend mächtig. Insoweit fehlt es bereits an einem Nachweis zu ihren Sprachkenntnissen. Das Gericht hätte sich gerne ein Bild von ihr im Rahmen einer persönlichen Anhörung im Termin gemacht. Das war jedoch nicht möglich, weil sie trotz Anordnung des persönlichen Erscheinens ohne jeglichen Entschuldigungsgrund im Termin ausgeblieben ist. Sonstige Beweisangebote gibt es nicht.

Abgesehen davon ist es Sache desjenigen, der den zu unterzeichnenden Vertrag nicht versteht, insbesondere wegen fehlender Sprachkenntnisse, sich insoweit zu erkundigen und sich notfalls den Vertrag entsprechend übersetzen zu lassen.

Soweit die Beklagte behauptet, sie sei mittels Briefs zum Shooting eingeladen worden, weil sie besonders ausgewählt worden sei, ist auch dieser Sachvortrag durch nichts belegt. Insbesondere konnte der Brief im Termin nicht vorgezeigt werden.

Und schließlich ist nicht dargetan, dass die Beklagte die Anfechtungsfrist des § 121 BGB eingehalten hätte. Nach dieser Norm muss die Anfechtung wegen Irrtums ohne schuldhaftes Zögern erfolgen, nachdem der Anfechtungsberechtigte vom Anfechtungsgrund Kenntnis erlangt hat. Die Beklagte trägt insoweit nicht vor, wann genau sie erkannt habe, dass sie nicht einen Modelvertrag, sondern einen Vertrag über die Aufnahme in ein Internetverzeichnis geschlossen hatte. Sie trägt hierzu lediglich vor, ihr sei das durch ihren Anwalt erklärt worden. Dieser hatte allerdings bereits am 07.10.2020 Einspruch gegen den Vollstreckungsbescheid eingelegt und dürfte der Beklagten deshalb in diesem Zusammenhang erklärt haben, welchen Vertrag sie geschlossen hat. Die Anfechtung wurde dann erst ca. 6 Wochen später in der Klageerwiderung vom 25.11.2020 erklärt, das war nicht mehr "unverzüglich".

3. Die Beklagte hat den Vertrag auch nicht gemäß § 123 BGB wegen arglistiger Täuschung wirksam angefochten. Insoweit ist schon unklar geblieben, inwieweit sie sich getäuscht fühlt.

Als Täuschungshandlung kommt einzig die behauptete briefliche Einladung zum Shooting in Be-

tracht. Insoweit fehlt es allerdings an einem Beweismittel, dass es diesen Brief überhaupt gegeben habe.

Soweit die Beklagte vorträgt, sie habe geglaubt, auch während der Corona-Pandemie als Model arbeiten zu können, mag das sein. Allerdings gibt der Vertrag dazu nichts her, weder gibt es insoweit eine Zusage, noch wird eine Tätigkeit ausgeschlossen. Richtig ist vielmehr, dass die Beklagte schlicht nicht "gebucht" worden ist. Ein Anfechtungsgrund ist das nicht. Das steht bereits auf Seite 2 des Vertrages und wurde von ihr gesondert unterzeichnet.

4. Der Vertrag ist auch nicht sittenwidrig im Sinne § 138 Abs. 2 BGB. Auch insoweit trägt die Beklagte nicht in geeigneter Weise vor, geschweige denn, dass sie entsprechende Beweismittel anbietet.

Die von ihr vorgetragenen Indizien stimmen so nicht. Denn die Leistung der Klägerin besteht eben nicht allein darin, dass ein Fotoshooting stattgefunden hat, bei dem eine Reihe von Fotos entstanden sind, von denen wiederum 5 ausgesucht worden sind. Insoweit übersieht die Beklagte bereits, dass eben nicht nur der Zeitraum, in dem sie fotografiert worden ist, preislich von Relevanz ist, sondern eben auch die Vorbereitung, beispielsweise das Vorhalten oder Buchen entsprechender Räumlichkeiten und das Schaffen eines entsprechenden Umfeldes durch das weiße Tuch auf dem Boden und den weißen Hintergrund.

Und die eigentliche Leistung der Klägerin besteht eben darin, dass die Beklagte auf den Internetseiten der Klägerin ein Jahr lang mit den frischen Fotos für sich werben kann.

Das Gericht verkennt nicht, dass derartige Werbemaßnahmen in den meisten Fällen ohne Erfolg bleiben werden, weil die Beklagte eben nicht durch Dritte als Fotomodel gebucht wird. Und das mag in Corona-Zeiten in besonderem Maße gelten. Das ist aber eben nach den vertraglichen Vereinbarungen Risiko der Beklagten und nicht das der Klägerin.

5. Der Beklagten steht auch kein Widerrufsrecht als Verbraucherin gemäß § 355 Abs. 1 BGB zu. Denn sie hat auf ein solches Widerrufsrecht ausdrücklich verzichtet, damit der von ihr gewünschte Vertrag auch sofort durchgeführt wird. Andernfalls wäre das Fotoshooting eben erst später erfolgt, was die Beklagte gerade nicht wollte. Auch hinsichtlich des Verzichts auf das Widerrufsrecht gelten die obigen Ausführungen hinsichtlich der unwirksamen Anfechtungserklärung.

Anhaltspunkte dafür, dass der Beklagten ein Widerrufsrecht nach § 356 BGB zugestanden hätte, sind schon nach ihrem Sachvortrag nicht gegeben. Denn sie will ja per Brief zum Shooting eingeladen worden sein und hat – auch nach ihrem Sachvortrag – den Vertrag nicht im Wege des

- Seite 6 -

218 C 235/20

Fernabsatzes geschlossen.

Abgesehen davon ist sie auch nicht als Verbraucherin im Sinne war 13 BGB anzusehen. Verbraucher sind nämlich nur solche natürlichen Personen, die ein Rechtsgeschäft zu Zwecken abschließen, die überwiegend weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbstständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden können. Die Beklagte hat jedoch einen Vertrag geschlossen, um für ihre selbstständige und gewerbliche berufliche Tätigkeit als Model zu werben. Insoweit ist sie als Unternehmer im Sinne § 14 Abs. 1 BGB in Bezug auf den konkret abgeschlossenen Vertrag anzusehen.

Etwas anderes ergibt sich auch nicht daraus, dass die Beklagte geglaubt haben will, unmittelbar einen Model-Vertrag abzuschließen. Denn auch das wäre nach den sonstigen vertraglichen Regelungen nicht etwa ein Arbeitnehmervertrag gewesen, sondern ein Dienstvertrag, bei dem sie ihre Dienste anbietet. Auch das wäre dann Teil ihrer selbstständigen Tätigkeit.

6. Nach den vertraglichen Vereinbarungen hat die Klägerin gegen die Beklagte Anspruch auf Zahlung von 675,- €.

Diese Forderung ist gemäß §§ 286 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 1, 288 Abs. 2 BGB zu verzinsen.

Darüber hinaus hat die Klägerin Anspruch auf die Verzugspauschale gemäß § 286 Abs. 1, 288 Abs. 5 BGB, da weder die Klägerin, noch die Beklagte beim streitgegenständlichen Vertrag als Verbraucher gehandelt haben.

111.

Die prozessualen Nebenentscheidungen beruhen auf §§ 91, 708 Nr. 11, 709, 711 ZPO.

#### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann das Rechtsmittel der Berufung eingelegt werden. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 600 Euro übersteigt oder das Gericht des ersten Rechtszuges die Berufung im Urteil zugelassen hat.

Die Berufung ist binnen einer Notfrist von einem Monat bei dem

Landgericht Berlin Littenstraße 12-17 10179 Berlin

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Berufung muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass Berufung eingelegt werde.

Die Berufung muss binnen zwei Monaten mit Anwaltsschriftsatz begründet werden. Auch diese Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung.

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen sechs Monaten bei dem

Amtsgericht Charlottenburg Amtsgerichtsplatz 1 14057 Berlin

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Das elektronische Dokument muss

- mit einer gualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen.

Verkündet am 11.02.2021

als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Für die Richtigkeit der Abschrift Berlin, 16.02.2021

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle